

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Den genauen Umfang der Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zur Reiserücktrittsversicherung VB EA RR JS 2017. Bitte beachten Sie auch unsere Verbraucherinformation.

1. Welchen Versicherungsvertrag bietet Ihnen die EA an?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung mit Reiserücktritts-Schutz, Reiseabbruch-Schutz, Terror-Schutz, Verspätungs-Schutz und Service- und Notfallleistungen für alle Reisen weltweit an.

2. Bei welchen Ereignissen erbringt die Reiserücktrittsversicherung Leistungen?

a) Leistungen des Reiserücktritts-Schutzes

Sie können eine Reise nicht antreten, weil Sie selbst oder ein Angehöriger erkrankt, gekündigt wird oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.

b) Leistungen des Reiseabbruch-Schutzes

- Sie können eine Reise nicht zum geplanten Zeitpunkt beenden, weil Sie selbst oder ein Angehöriger erkrankt oder weil ein anderes versichertes Ereignis eintritt.
- Sie verpassen den Anschluss an eine Reisegruppe, weil Sie erkranken oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.

c) Leistungen des Terror-Schutzes

Im Umkreis von 200km Luftlinie einer gebuchten Unterkunft ereignet sich innerhalb von 14 Tagen vor dem in der Reisebuchung genannten Reisebeginn oder während der Reise ein Terroranschlag.

d) Leistungen des Verspätungs-Schutzes

Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel, weil Sie mit Verkehrsmitteln anreisen und diese oder ein Zubringerflug sich um mehr als zwei Stunden verspäten.

e) Leistungen der Service- und Notfallleistungen

Sie benötigen Hilfe bei der Reiseplanung, bei Störungen im Reiseverlauf oder in einer Krisensituation.

3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schadenfälle, wenn:

- das versicherte Ereignis bei Buchung für Sie bekannt oder vorhersehbar war.
- die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück ist.
- die Reiseunfähigkeit auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen) beruht.
- das Auswärtige Amt wegen kämpferischer Auseinandersetzungen vor Reisen in Ihr Urlaubsland bzw in die Gegend der gebuchten Unterkunft gewarnt hatte.

4. Wie hoch ist mein Beitrag und wann muss ich bezahlen?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrer Versicherungspolice. Der erste Betrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Die Prämie für das weitere Versicherungsjahr ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

5. Welche Kosten sind nicht versichert?

Damit wir die Prämien stabil halten können, müssen wir die Kostenerstattung in einigen Fällen begrenzen oder ausschließen. Beispielsweise sind Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise über € 100,- pro Person, Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung oder Abschlussprämien bei Jagdreisen nicht versichert. In § 5 der Besonderen Bestimmungen sind alle nicht versicherten Kosten aufgelistet.

6. Was muss ich bei Vertragsschluss beachten?

Um Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen zu können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

7. Was muss ich während der Vertragslaufzeit beachten?

Wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern, teilen Sie uns dies bitte mit. Desweiteren müssen Sie dabei mitwirken den Schaden zu vermeiden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 der Versicherungsbedingungen.

8. Was muss ich bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadenfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenkosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 und § 6 der Versicherungsbedingungen.

9. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

In der Reiserücktrittsversicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Buchung der Reise. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr von der versicherten Reise, spätestens jedoch 56 Tage nach Reisebeginn. Der Versicherungsschutz endet auch mit Ende des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz beim Reiserücktritts-Schutz besteht nur, wenn die Versicherung mehr als 30 Tage vor Antritt der Reise oder innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Buchung der Reise mit sofortigem Versicherungsbeginn abgeschlossen wurde.

10. Wie kann ich die Reiserücktrittsversicherung beenden?

Der Jahresschutz läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen.

Sie interessieren sich für unsere Reiserücktrittsversicherung oder haben diese abgeschlossen. Vielen Dank!

Die Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG bietet Ihnen Schutz vor und während der Reise. Sie beinhaltet die folgenden Leistungen:

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.
- **Terror-Schutz:**
Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Die folgenden Seiten beschreiben unser Angebot im Detail.

In den **Vertraglichen Bestimmungen** ist geregelt:

- Der Vertrag mit der Person, welche die Versicherung abschließt (Versicherungsnehmer).
- Für wen der Schutz vereinbart wird (versicherte Personen).

Die **Besonderen Bestimmungen** definieren den Versicherungsschutz:

- §1 nennt die versicherten Ereignisse.
- §2 nennt die versicherten Kosten.
- §3 nennt die nicht versicherten Ereignisse.
- §4 nennt die nicht versicherten Kosten.
- §5 informiert Sie über weitere Unterstützung.
- §6 informiert Sie über Anforderungen an Ihre Mitwirkung im Schadensfall.

In den **Wichtigen Verbraucherinformationen** finden Sie Informationen zur Europ Assistance Versicherungs-AG, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Das **Produktinformationsblatt** fasst wesentliche Merkmale der Reiserücktrittsversicherung zusammen.

Fragen zum Datenschutz werden in den **Erklärungen und Hinweisen zur Datenverarbeitung** beantwortet.

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

Europ Assistance Versicherungs-AG

Adenauerring 9

81737 München

eareise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 555

Telefax: +49 (0)89 55987 199

E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren! Wir sind für Sie da!

Vertragliche Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung (Jahresschutz)

Artikel 1: Was ist bei der Reiserücktrittsversicherung versichert?

1. Die Reiserücktrittsversicherung übernimmt Kosten bei Änderung Ihrer Reisepläne nach bestimmten Ereignissen. Ergänzt wird sie durch unterstützende Leistungen vor und während der Reise. Details finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
2. Die Reiserücktrittsversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine Person wählen Sie den Singletarif. Für mehrere Personen wählen Sie einen Paar- oder Familientarif.
3. Die Reiserücktrittsversicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

Artikel 2: Was ist eine Reise?

1. Reisen sind grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3: Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Reiserücktrittsversicherung versichern?

1. In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Im Paar- und Familientarif versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.
2. Ist Ihre Reise teurer als die vereinbarte versicherte Summe dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die versicherte Summe. Auf dieses Recht verzichten wir.

Artikel 4: Was ist in der Reiserücktrittsversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - 1.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
 - 1.2 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes.
 - 1.3 Behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand).
 - 1.4 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.1 Dies gilt nicht für Terroranschläge nach §1 Nr. 4 der Besonderen Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung.
 - 2.2 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 2.3 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
4. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in §4 Nr. 2 der Besonderen Bestimmungen.

Artikel 5: Was muss ich bei der Buchung der Reiserücktrittsversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.
3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6: Wer ist beim Paartarif mitversichert?

1. Im Paartarif sind zwei erwachsene Personen versichert. Dies gilt unabhängig davon, ob diese miteinander verwandt sind oder einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.

Artikel 7: Wer ist beim Familientarif mitversichert?

1. Im Familientarif sind bis zu zwei erwachsene Personen versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu insgesamt sieben Kinder. Dies gilt unabhängig davon, ob diese miteinander verwandt sind oder einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.
3. Der Versicherungsschutz für Kinder endet am Tag vor dem 22. Geburtstag.

Artikel 8: Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Der Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Sie können bis zu einem Monat vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen. Wir können bis zu drei Monaten vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen.
2. Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses gilt bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

Artikel 9: Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Abschluss des Vertrags bis zum Antritt einer Reise. Dabei ist die Dauer der geplanten Reise unerheblich. Der Antritt einer Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung.
2. Beim Reiseabbruch-Schutz haben Sie Versicherungsschutz für die ersten 56 Tage einer Reise.
3. Bitte beachten Sie für die weiteren Leistungen die Besonderen Bestimmungen.
4. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Dies gilt auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10: Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.

- 2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
- 2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
- 3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
- 3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
- 3.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11: Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch §6 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4 Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12: Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13: Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.

Artikel 14: Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15: Können meine Ansprüche verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16: Wie viel muss ich für die Reiserücktrittsversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2 Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 17: Bleibt meine Prämie immer gleich hoch?

Ihre Prämie kann sich aus zwei Gründen erhöhen.

1. Sie selbst oder eine mitversicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt. Damit wird eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.
 - 1.1 Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungspolice.
 - 1.2 Nach dem Erhalt der neuen Versicherungspolice können Sie Ihren Versicherungsvertrag bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen.
2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer. Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht.

Artikel 18: Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Abschluss die Zahlungsart wählen.
2. Bitte teilen Sie uns bei SEPA-Lastschrift jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 19: Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zu Beginn des Folgemonats ein.
2. Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel zu Beginn des Monats vor dem neuen Versicherungsjahr ein.
3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
4. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 20: Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 21: Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
2. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

3. Konnte die Prämie nach Ablauf dieser Frist nicht eingezogen werden, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
4. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 22: Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 23: Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung

Was beinhaltet die Reiserücktrittsversicherung?

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus fünf Bausteinen.

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.
- **Terror-Schutz:**
Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise. Der Terror-Schutz leistet vor und während der Reise. Ebenso die Service- und Notfall-Leistungen. Der Verspätungs-Schutz leistet auf der Hin- und Rückreise.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist, wenn eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder weiteren Ereignis (3.) betroffen ist.

→ Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 1 und Nr. 2.

Versichert ist ebenfalls ein Terroranschlag im Urlaubsgebiet (4.).

→ Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 3.

Versichert ist die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise (5.).

→ Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 4.

Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst.
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner).
 - Kinder.
 - Stiefkinder.
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners.
 - Enkelkinder.
 - Eltern oder die Ihres Partners.
 - Stiefeltern.
 - Großeltern.
 - Geschwister oder die Ihres Partners.
 - Schwiegertochter oder Schwiegersohn.
 - Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1):
Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.
- 1.3 Pflegepersonen:
Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

1.4 Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben. Diese Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.

2. Medizinische Ereignisse:

- 2.1 Tod.
- 2.2 Unfallverletzung.
- 2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.
- 2.4 Schwangerschaft.
- 2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft.
- 2.6 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.7 Termin für eine Transplantation.
- 2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark).
- 2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.

3. Weitere Ereignisse:

- 3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
- 3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
- 3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.4 Anordnung von konjunkturbedingter Kurzarbeit durch den Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt bei einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts um mindestens 35%.
- 3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.
- 3.6 Einreichung der Scheidungsklage unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
- 3.7 Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
- 3.8 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel.
- 3.9 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.

4. Terroranschlag

- 4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn bis 56 Tage nach Reisebeginn.
- 4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

5. Verspätung:
- 5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
 - 5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Reiserücktritts-Schutz:
 - 1.1 Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
 - 1.2 Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
 - 1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für auf Grund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
 - 1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
 - 1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
 - 1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser versicherten Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.
2. Reiseabbruch-Schutz:
 - 2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
 - 2.2 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
 - 2.3 Sie oder eine versicherte mitreisende Person sind nach einem medizinischen Ereignis (siehe § 1 Nr. 2) reiseunfähig und können nicht wie geplant zurückreisen? In diesem Fall erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
 - 2.4 Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
 - 2.5 Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.

- 2.6 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

3. Terror-Schutz:
 - 3.1 Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadensfall vor oder während der Reise.
 - 3.2 Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite.
 - Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
 - Wir nehmen Verbindung zu Behörden für Sicherheit in Deutschland auf.
 - Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort.
 - Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewähren.
 - Auf Wunsch informieren wir Ihre nahestehenden Personen und Angehörige.
 - Wenn möglich, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.
 - 3.3 Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.
4. Verspätungs-Schutz:
 - 4.1 Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen.
 - 4.2 Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in § 4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in § 1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in § 1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:

Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.
2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:
 - 2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
 - 2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
 - 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
 - 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.

- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

3. Einschränkungen bei Terror:
Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

- Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
- Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
- Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
- Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
- Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reise-stornierung.
- Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
- Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
- Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
- Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
- Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Was sind Service- und Notfall-Leistungen?

Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

- Informationsleistungen:
 - Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
 - Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- Änderung Reiseablauf:
Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:
 - Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
 - Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
 - Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
 - Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
 - Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.
- Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:
 - Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie eine Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

- Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.
- Drohende Haft:
Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:
 - Bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten.
 - Bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions.
 - Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- Beratung zu Sicherheit und bei psychischer Krise:
 - Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) werden oder dies befürchten.
 - Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

§ 6 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadensfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

- Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
- Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
- Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2): Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: Ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
 - Bei Schaden am Eigentum: Geeignete Nachweise (z.B. Polizei-protokoll).
 - Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband. Eine Bestätigung der Schule oder Universität.
 - Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
 - Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerflugs: Eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.

4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
 - 4.2 Nachweise über die Zahlung.
 - 4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
 - 4.4 Stornokosten-Rechnung.
 - 4.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
 - 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.
 - 4.7 Telefonrechnung.
5. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
 - 5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 5.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 5.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 5.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

In dieser Verbraucherinformation finden Sie wesentliche Angaben zur Europ Assistance Versicherungs-AG, zu Ihrem Widerrufsrecht des Versicherungsvertrags sowie zu Beschwerdemöglichkeiten.

Versicherer und ladungsfähige Anschrift: Versicherer der Reiserücktrittsversicherung ist die Europ Assistance Versicherungs-AG, Adenauerring 9, 81737 München, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Peter Georgi; Sitz der Gesellschaft: München (eingetragen im Handelsregister München, HRB 61 405).

Hauptgeschäftstätigkeit: Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung: Es gelten die Versicherungsbedingungen VB EA RR JS 2017. In unserem Produktinformationsblatt haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherung informiert. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Schaden. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern: Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und der Versicherungspolice.

Zusätzlich anfallende Kosten: Außer dem Versicherungsbeitrag, der sich aus der Versicherungspolice ergibt, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie uns telefonisch kontaktieren, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge: Der erste Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor Beginn des Versicherungsschutzes. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Die Prämie für das weitere Versicherungsjahr ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Zustandekommen des Vertrages: Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang der Versicherungspolice zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem von Ihnen gewünschten und in der Versicherungspolice genannten Zeitpunkt, frühestens einen Tag nach Eingang Ihres Antrages. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nur, wenn Sie den Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt haben.

Werbewiderspruch: Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil schriftlich widersprechen. Kontaktieren Sie uns dazu bitte über die in der Widerrufsbelehrung genannte Adresse, E-Mail oder Faxnummer.

Laufzeit des Vertrages: Der Jahresschutz läuft ein Jahr und verlängert sich dann automatisch.

Widerrufsbelehrung

Widerrufrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungspolice, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Europ Assistance Versicherungs-AG, Adenauerring 9, 81737 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 089/55 987 177 oder an die E-Mail-Adresse storno@europ-assistance.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Europ Assistance Versicherungs-AG.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen: Jede Partei kann zum Ablauf eines Vertragsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat und Ihnen spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Der Versicherungsvertrag kann vorzeitig beendet / gekündigt werden, insbesondere – im Schadenfall (von beiden Vertragspartnern), – bei Obliegenheitsverletzung (von uns). Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages sowie zu den Kündigungsregelungen finden Sie unter Art. 8 der Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht: Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung findet deutsches Recht Anwendung.

Sprache / Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Beschwerdemöglichkeit: Als Europ Assistance Versicherungs-AG haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufriedenzustellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Falls die Bearbeitung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, informieren wir Sie schriftlich über die weiteren Schritte.

Europ Assistance Versicherungs-AG

Beschwerdemanagement
Adenauerring 9, 81737 München
E-Mail: eakundendialog@europ-assistance.de
Telefon: 089 - 55 987 8415, Telefax: 089 - 55 987 152

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren:

Sollte es in Einzelfällen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen, können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidung des Versicherers prüft. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sein sollten, steht Ihnen immer noch die Möglichkeit offen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 - 3696000, Telefax: 0800 - 3699000

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Wir setzen alles daran Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Den genauen Umfang der Leistungen, Verpflichtungen im Schadensfall und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie auch das Produktinformationsblatt.

I. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten sowie Schweigepflichtentbindungserklärung.

Das Versicherungsvertragsgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz sowie andere Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch den Versicherer. Aus diesem Grund benötigen wir Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Im Versicherungsfall benötigen wir ggf. Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen (z. B. Ärzten) erheben zu dürfen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungserklärungen sind für die Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages und die Bearbeitung Ihres Schadenfalles unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen von der Schweigepflicht geschützten Daten durch uns selbst (unter 1.), im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) und bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers (unter 3.)

Die Erklärungen gelten auch für von Ihnen gesetzlich vertretene mitversicherte Personen, wie z. B. für Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können. Die Erklärungen gelten auch für weitere volljährigen Personen, die über Ihren Vertrag versichert sind und deren Daten durch diesen Vertrag erfasst werden. Bitte informieren Sie alle Personen, zu denen mit diesem Vertrag personenbezogene Daten erhoben werden, hierüber.

1. Einwilligung in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Gesundheitsdaten

Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG die von mir künftig mitgeteilten personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere von der Schweigepflicht geschützte Informationen weitergegeben werden müssen. Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird.

3. Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten und weiterer von der Schweigepflicht geschützter Daten an Stellen außerhalb der Europ Assistance Versicherungs-AG

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzubeziehen. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere von der Schweigepflicht geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass Europ Assistance Versicherungs-AG Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Europ Assistance Versicherungs-AG zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für Europ Assistance Versicherungs-AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben an andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, bei denen es zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften übertragen. Für die Leistungsbearbeitung und Assistance-Dienstleistungen setzen wir folgende Gesellschaften ein:

- Europ Assistance Services GmbH (Leistungsbearbeitung)
- Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. (Leistungsbearbeitung)
- Krankentransporteur (medizinisch sinnvoller oder notwendiger Rücktransport aus dem Ausland oder medizinisch indizierte Verlegung vor Ort)
- Korrespondenten zur Kostenübernahme vor Ort

Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und deren Verwendung durch die genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Europ Assistance Versicherungs-AG es tun dürfte. Soweit erforderlich entbinde ich die Mitarbeiter von der Europ Assistance Versicherungs-AG sowie der beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Europ Assistance Versicherungs-AG Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit der Rückversicherer kontrollieren kann, ob die Europ Assistance Versicherungs-AG einen Versicherungsfall richtig eingeschätzt hat, ist es möglich, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG Ihre Schadenunterlagen dem Rückversicherer vorlegen muss. Zur Abrechnung von Versicherungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden wir Sie unterrichten.

Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG meine Gesundheitsdaten an Rückversicherer übermittelt, soweit dies für die Geltendmachung gesetzlicher Erstattungsansprüche in meinem Versicherungsfall erforderlich ist, die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Europ Assistance Versicherungs-AG zurückübermittelt werden. Soweit erforderlich entbinde ich die für die Europ Assistance Versicherungs-AG tätigen Personen und die Gutachter im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, www.informairfp.de) betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbruch hindeuten könnten, und erhöhte Risiken kann die Europ Assistance Versicherungs-AG an das HIS melden. Die Europ Assistance Versicherungs-AG und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigt die Europ Assistance Versicherungs-AG Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für die Europ Assistance Versicherungs-AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- und Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

II. Datenweitergabe für die Schadenbearbeitung

Bei einem künftigen Schadenfall erfolgt die Schadenbearbeitung durch die Europ Assistance Services GmbH sowie durch Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. Ihre Vertrags- und Schadendaten werden zu diesem Zweck an die Europ Assistance Services GmbH und Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. übermittelt und dort verarbeitet. Die folgende Einwilligungserklärung ist für die Bearbeitung Ihres Schadenfalles unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird die Prüfung des Schadenfalls nicht möglich sein.

Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG meine Vertrags- und Schadendaten an die Europ Assistance Services GmbH und Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. übermittelt und dass diese personenbezogenen Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Europ Assistance Versicherungs-AG es tun dürfte.

III. Datenweitergabe an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte im Schadenfall dem Versicherer alle für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzuzeigen. Hierzu können auch frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen gehören. In bestimmten Fällen wie Doppelversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Auch um den Missbrauch von Versicherungen zu verhindern, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden (Schadenart, Schadenhöhe, Schadentag).

IV. Betreuung durch Vermittler

Soweit Sie einen Versicherungsvertrag mit der Europ Assistance Versicherungs-AG durch einen unserer Vermittler (einen selbständigen Handelsvertreter, angestellten Außendienstmitarbeiter, Vermittlungsgesellschaft, Versicherungsvermittler) abschließen, werden Sie durch den jeweiligen Vermittler betreut. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler für diese Zwecke von uns für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seiner besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung) regelt das jeweilige Unternehmen Ihre Betreuung neu; sie werden hierüber informiert.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en):

Ich gebe hiermit für mich und ggf. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abzugebenden Erklärungen zur Datenverarbeitung ab.

Versicherer:

Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9
81737 München